

Änderung der Gebührenordnung der KV Nordrhein vom 26.05.2020

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27.03.2026 die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. Die Gebührenordnung der KV Nordrhein in der Fassung vom 26.05.2020, amtlich bekannt gemacht am 03.06.2020, wird um folgende Gebührentatbestände ergänzt:

1.

Papiergebundene Anträge

- auf Qualitätssicherungsgenehmigungen nach den §§ 73b, 115b, 135 Abs. 1 und 2, 135b, 137f und 140a SGB V, ausgenommen Antragsverfahren, bei denen die KV Nordrhein als Dienstleister tätig ist,
- auf Genehmigung von Zweigpraxen gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV und für ausgelagerte Praxisstätten gem. § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV i. V. m. § 15a Abs. 2 BMV-Ä,
- auf Genehmigung von Vertretern und Assistenten gem. § 32 Ärzte-ZV

Die Gebühr beträgt 40,00 € je Antrag.

2.

Papiergebundene Anträge

- auf Beschäftigung und Förderung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung gem. § 75a SGB V i. V. m. § 32 Ärzte-ZV,
- auf Fördermaßnahmen aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gem. der Sicherstellungsrichtlinie der KV Nordrhein

Die Gebühr beträgt 40,00 € je Antrag.

- II. Der Gebührentatbestand nach I.1. tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
Der Gebührentatbestand nach I.2. tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 27.03.2026

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg

Vorsitzender

der Vertreterversammlung